

**MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH**  
**München**

**MEAG GlobalChance DF**  
**(ISIN DE0009782789)**

**Besondere Hinweise an die Anteilinhaber:**  
**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wird mit dem Investmentsteuerreformgesetz eine grundlegende Reform der Investmentfondsbesteuerung eingeführt. Ziel der Reform soll neben der europarechtlich gebotenen Gleichstellung von inländischen und ausländischen Investmentfonds vor allem eine Vereinfachung der Besteuerung von Publikumsfonds auf Anlegerebene sein. Einige Änderungen dieses Gesetzes wirken sich auch auf die Anlagebedingungen des Fonds aus.

Vor diesem Hintergrund ändert die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „MEAG“) mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum 1. Januar 2018 die Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens MEAG GlobalChance DF (nachfolgend „der Fonds“) wie folgt:

- In § 3 wird zukünftig eine neue Anlagegrenze für Kapitalbeteiligungen i.S. des § 2 Absatz 8 InvStG eingefügt (neuer Absatz 8). Die neue Anlagegrenze dient der Erlangung der sog. Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG. Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend in der Nummerierung angepasst.
- Mit der redaktionellen Änderung in § 5, den Begriff Anteilscheine durch Anteile zu ersetzen, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es seit 2017 keine effektiven Inhaberstücke mehr gibt.

Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen zum 1. Januar 2018 erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes inklusive Anlagebedingungen

sowie der wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds, die im Internet unter [www.meag.com](http://www.meag.com) oder bei der MEAG auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind.

München, im Oktober 2017

Die Geschäftsführung

Nachstehend finden Sie die geänderten Besonderen Anlagebedingungen in der Fassung ab dem 1. Januar 2018 abgedruckt:

### **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und

der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

MEAG GlobalChance DF,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen

von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“

gelten.

## ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
  1. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“);
  2. Bankguthaben gemäß § 7 AAB;
  3. Investmentanteile gemäß § 8 AAB;
  4. Derivate gemäß § 9 AAB;
  5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 Nr. 2 KAGB.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach § 5 AAB ist nicht zulässig.

### **§ 2 Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte**

Pensionsgeschäfte gemäß § 14 AAB werden nicht abgeschlossen.

### **§ 3 Anlagegrenzen**

1. Der Wert der Investmentanteile gemäß § 8 Absatz 1 AAB darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.
2. Bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Anteile an in- und ausländischen Wertpapierfonds angelegt werden. Ein Wertpapierfonds ist ein Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, das überwiegend aus Aktien und/oder verzinslichen Wertpapieren besteht.
3. Mindestens 50 %, höchstens jedoch 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds angelegt. Ein Aktienfonds ist ein Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, das aufgrund seiner Anlagebedingungen oder Satzung überwiegend aus Aktien besteht.
4. Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Anteile an in- und ausländischen Rentenfonds angelegt werden. Ein Rentenfonds ist ein Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, das aufgrund seiner Anlagebedingungen oder Satzung überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren besteht.

5. Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Anteile an in- und ausländischen gemischten Wertpapierfonds angelegt werden. Ein gemischter Wertpapierfonds ist ein Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, das aufgrund seiner Anlagebedingungen oder Satzung überwiegend aus Aktien und verzinslichen Wertpapieren besteht.
6. Bis zu 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Anteile an in- und ausländischen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden. Ein Geldmarktfonds ist ein Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, das nach den Anlagebedingungen oder der Satzung den Vorgaben des Artikel 3 Nr. 4 der Fondskategorien-Richtlinie entspricht. Ein Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur ist ein Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 AAB, das nach den Anlagebedingungen oder der Satzung den Vorgaben des Artikel 3 Nr. 3 der Fondskategorien-Richtlinie entspricht.
7. Für den Anteilerwerb ist Voraussetzung, dass die in den Absätzen 2 bis 6 vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen nach der Vermögensaufstellung in dem zuletzt veröffentlichten Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens eingehalten werden. Ergibt sich aus dem nach dem Erwerb veröffentlichten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, dass die Erwerbsvoraussetzung entfallen ist, sind die Anteile Interesse während innerhalb einer angemessenen Frist zu veräußern.
8. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.
9. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen

Bankguthaben und Geldmarktfondsanteile gemäß Absatz 6 und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente und Geldmarktfondsanteile gemäß Absatz 6 anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten bzw. darin gehandelt werden.

10. Abweichend von § 9 AAB dürfen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

## ANTEILKLASSEN

### **§ 4 Anteilklassen**

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen im Sinne von § 16 Absatz 2 AAB (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung und die Schließung von Anteilklassen sind zulässig und liegen im Ermessen der Gesellschaft. Die Schließung erfolgt analog § 99 Absatz 1 Satz 1 KAGB; die Bildung ist jederzeit möglich.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente werden Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte, Währungsswaps und sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte getätigt, soweit sie den Derivaten gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 entsprechen.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem OGAW-Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, sonstige Aufwendungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung neuer Anteilklassen werden der jeweiligen Anteilklasse gesondert berechnet.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung,

Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

5. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagesummen gebunden.

## ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

### **§ 5 Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse bis zu 5 % des Anteilwertes. Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
3. Abweichend von § 18 Absatz 3 AAB werden Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge auf Grundlage des übernächsten Wertermittlungstages abgerechnet.

### **§ 7 Kosten**

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:  
Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens jeweils bis zu 2 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens anteilig zu berechnen. Die anteilige Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind:

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,1 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwahrstellenvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des OGAW-Sondervermögens zu berechnen. Die Verwahrstellenvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:
  - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
  - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
  - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
  - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
  - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;

- j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
  - k) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
4. Transaktionskosten:  
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 8 AAB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

### **§ 8 Ausschüttung und Thesaurierung der Erträge**

1. Die Gesellschaft schüttet für ausschüttende Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs –



aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für thesaurierende Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.